

## VI. Angebotsstruktur der Jugendhilfe im Kontext von Jugendstraßverfahren

Im Arbeitsfeld Jugendhilfe im Strafverfahren stehen häufig die unmittelbaren auf das Jugendstraßverfahren bezogenen Aufgaben im Fokus der Aufmerksamkeit. Demgegenüber wird die ambulante und stationäre Angebotsstruktur, die überwiegend von Freien Trägern umgesetzt wird, eher vernachlässigt, obwohl sie in vielen Fällen für den sozialpädagogischen und den justiziellen Erfolg ausschlaggebend ist. Die Herausforderung besteht darin, im Kontext einer Diversion (§§ 45 Abs. 2, 3, 47 Abs. 1 JGG) oder einer Weisung oder Auflage (§§ 10, 15 JGG) für den spezifischen Fall das möglichst passende sozialpädagogische Angebot zu finden, das darüber hinaus auch zeitnah zur Verfügung stehen muss. Ähnliches gilt auch für stationäre Angebote, z. B. zur Untersuchungshaftvermeidung und -verkürzung. Vor diesem Hintergrund stehen in diesem Kapitel die örtlichen sozialpädagogischen Angebote im Mittelpunkt.

### *1. Ambulante Sozialpädagogische Angebote – Nutzung, Ausdifferenzierung, Abbruch und die Folge Ungehorsamsarrest*

Ambulante Sozialpädagogische Angebote (ASA) sind das Ergebnis vieler Jugendstraßverfahren. Zum Beispiel kann das Jugendgericht die jeweiligen Jugendlichen und Heranwachsenden zu Erziehungsmaßregeln anweisen, Auflagen auferlegen oder die Staatsanwaltschaft sieht nach § 45 Abs. 2 JGG von der Verfolgung ab, wenn erzieherische Maßnahmen bereits durchgeführt oder eingeleitet sind. Damit die jungen Menschen die ambulanten Maßnahmen erfüllen können, bedarf es eines entsprechenden Angebots der Jugendhilfe vor Ort. Die Nichtteilnahme oder der Abbruch einer Maßnahme hat für den jungen Menschen justizielle Folgen.

Die Corona-Pandemie hatte auch einen erheblichen Einfluss auf die Durchführung der verschiedenen ambulanten Angebote. So konnten Arbeitsweisungen und -auflagen sowie Soziale Trainingskurse in rund 90 Prozent der befragten Jugendämter nur eingeschränkt oder gar nicht durchge-

führt werden.<sup>221</sup> Geringere Einschränkungen gab es beim Täter-Opfer-Ausgleich, der zu knapp 44 Prozent durchgängig durchgeführt werden konnte, und vor allem bei den Betreuungsweisungen, die sogar zu knapp 58 Prozent durchgängig stattfinden konnten (s. Tab. 39).

Tab. 39: Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Durchführung von ASA

| „Wie hat sich die Corona-Pandemie auf die Durchführung von ambulanten sozialpädagogischen Angeboten ausgewirkt?“ |                                         |                                                              |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------|--------------------------------------------------------------|
| Angebot                                                                                                          | konnten durchgängig durchgeführt werden | konnten nur eingeschränkt oder gar nicht durchgeführt werden |
| Arbeitsweisungen/-auflagen (n=347)                                                                               | 9,8 %                                   | 90,2 %                                                       |
| Soziale Trainingskurse (n=337)                                                                                   | 11,1 %                                  | 89,0 %                                                       |
| Täter-Opfer-Ausgleich (n=315)                                                                                    | 43,8 %                                  | 56,2 %                                                       |
| Betreuungsweisungen (n=331)                                                                                      | 57,7 %                                  | 42,3 %                                                       |

Auch als Reaktion auf diese starken Einschränkungen gerade bei den sehr häufigen Arbeitsleistungen, aber auch bei den Sozialen Trainingskursen, berichten über 40 Prozent der JuhiS von der Entwicklung neuer Formen von ASA, die unter den Bedingungen der Pandemie praktikabel waren und auch nach der Pandemie als Erweiterung der Angebotsstruktur fortgesetzt werden (vgl. VII. 4.).<sup>222</sup> Insgesamt geben zwei Fünftel der JuhiS an, dass es in den letzten zwei Jahren zu einer Ausdifferenzierung der ASA kam; entsprechend nehmen drei Fünftel keine Ausdifferenzierung in diesem Bereich wahr (s. Tab. 40). Dort, wo es eine Ausdifferenzierung gab, wurden vor allem deliktspezifische Angebote und zielgruppenbezogene Angebote genannt, die hinzugekommen sind. Seltener wurden präventive Angebote genannt.

221 Die eingeschränkte Durchführbarkeit und der Ausfall von bestimmten ASA während der Pandemie waren nicht nur für Adressat:innen problematisch, sondern hatten teils auch negative finanzielle Auswirkungen für die Freien Träger selbst, die häufig nicht über eine Grundfinanzierung verfügen, sondern leistungsabhängig Mittel erhalten. Zu den bundesweit unterschiedlichen Finanzierungsmodellen der ASA liegen aktuell allerdings keine systematischen Informationen vor.

222 S. auch Holthusen/Hoops/Willems 2021.

Tab. 40: Ausdifferenzierung von ASA in den letzten zwei Jahren

| <b>„Kam es in den letzten zwei Jahren zu einer Ausdifferenzierung der Ambulanten Sozialpädagogischen Angebote (ASA) für straffällig gewordene junge Menschen?“ (n=345)</b> |                   |                |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------|----------------|
|                                                                                                                                                                            | <b>Häufigkeit</b> | <b>Prozent</b> |
| nein                                                                                                                                                                       | 205               | 59,4 %         |
| ja                                                                                                                                                                         | 140               | 40,6 %         |

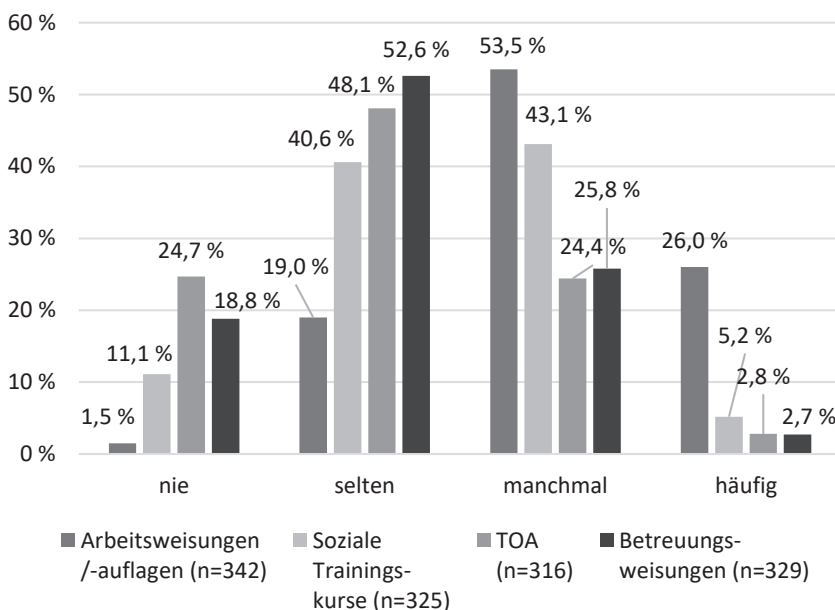
Ein Erfolgsindikator für ASA ist, dass die jungen Menschen bis zum Schluss teilnehmen und die Maßnahme nicht abbrechen. Vor diesem Hintergrund wurden die JuHiS befragt, wie häufig es bei den verschiedenen Angeboten zu Abbrüchen kommt. Hier zeigt sich, dass ausgerechnet die Arbeitsleistung, die am häufigsten verhängte ambulante Sanktion, die höchste Abbruchrate aufweist: Über ein Viertel der JuHiS geben an, dass Arbeitsweisungen/-auflagen häufig (26,0 %) abgebrochen werden und über die Hälfte (53,5 %), dass dies manchmal passiert. Nur rund ein Fünftel der Jugendämter gibt an, dass Arbeitsleistungen nie oder selten abgebrochen werden. Demgegenüber sind Abbrüche beim Täter-Opfer-Ausgleich und bei Betreuungsweisungen eher die Ausnahme: Knapp drei Viertel der JuHiS geben an, dass diese Angebote selten oder nie, ein Viertel, dass sie selten, und knapp 3 Prozent, dass sie häufig abgebrochen werden. Die Sozialen Trainingskurse werden häufiger, wenn auch nicht so häufig wie Arbeitsleistungen, abgebrochen: Gut eine Hälfte wird nie (11,1 %) oder selten (40,6 %) abgebrochen, aber auch eine knappe Hälfte manchmal (43,1 %) oder häufig (5,2 %) (s. Abb. 19).

Die Befunde zu den Abbrüchen von ASA werden durch die Ergebnisse des *Jugendgerichtsbarometers 2021/2022* bestätigt. Die dort befragten Richter:innen und Staatsanwält:innen berichten in Bezug auf Arbeitsleistungen im Vergleich zu den anderen ambulanten Maßnahmen von den höchsten Abbruchraten, häufig mit der Folge eines Ungehorsamsarrestes. Auch aus der justiziellen Perspektive werden insbesondere Betreuungsweisungen und Täter-Opfer-Ausgleich befolgt, ohne dass weitere Interventionen notwendig sind. Soziale Trainingskurse werden häufiger abgebrochen, aber nicht so häufig wie Arbeitsleistungen.<sup>223</sup>

223 S. Höynck et al. 2022, S. 95–100.

Abb. 19: Vorzeitige Abbrüche von ASA im Jahr 2021

„Wie häufig kam es im Jahr 2021 zu einem vorzeitigen Abbruch dieser Ambulanten Sozialpädagogischen Angebote (ASA)?“



Wenn eine Maßnahme abgebrochen wird, kommt es in aller Regel zu einem Anhörungstermin beim Jugendgericht. Da die Gründe für einen Abbruch z. B. eines Sozialen Trainingskurses oder von „Arbeitsstunden“ sehr vielfältig sein und auf unterschiedlichen Ebenen liegen können, gilt es im Anhörungstermin, diese mit dem jungen Menschen zu erörtern. Eine Möglichkeit bei einer nicht passenden bzw. nicht mehr passenden Weisung besteht darin, ein besser geeignetes Angebot zu finden und die Weisung entsprechend zu ändern. Die JuhiS geben an, dass in deutlich über der Hälfte der Fälle (56,8 %) bei Abbruch eines ambulanten Angebots eine Weisungsänderung erfolgt. Eine gravierendere Folge ist der Ungehorsams-/Nichtbefolgungsarrest<sup>224</sup>, der in 69,2 Prozent vollzogen wird

224 Für diese Form des Arrests sind außer dem Begriff „Nichtbefolgungsarrest“ auch „Ungehorsamsarrest“, „Erzwingungsarrest“ oder „Beugearrest“ gebräuchlich. In die-

(s. Tab. 41). Da der Ungehorsamsarrest die Weisung oder Auflage aber nicht ersetzt, sondern dem Ziel dienen soll, die Sanktion umzusetzen, müssen nach dem Arrest z. B. verbleibende Arbeitsstunden weiterhin abgeleistet werden. Nur 16,3 Prozent der JuhiS geben an, dass im Arrest die Möglichkeit der Ableistung der Weisung/Auflage bestand (s. Tab. 41). Außer Weisungsänderungen oder Nichtbefolgungsarrest bietet das JGG noch weitere Möglichkeiten, spezifisch auf den einzelnen jungen Menschen zu reagieren. Diese reichen vom Absehen von der Weisung oder der bloßen Androhung eines Arrests mit der Möglichkeit, zuvor noch die Weisung oder Auflage zu erfüllen, über Fristverlängerungen bis hin zur Reduzierung des Umfangs.

Tab. 41: Folgen eines Abbruchs einer ASA

| „Was folgt in der Regel auf einen Abbruch eines Ambulanten Sozialpädagogischen Angebotes (ASA)?“ (Mehrfachauswahl möglich) |            |         |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|---------|
| Reaktion                                                                                                                   | Häufigkeit | Prozent |
| Anhörung Jugendgericht (n=349)                                                                                             | 330        | 94,6 %  |
| Weisungsänderung (n=345)                                                                                                   | 196        | 56,8 %  |
| Vollzug Nichtbefolgungsarrest (n=347)                                                                                      | 240        | 69,2 %  |
| ASA in Nichtbefolgungsarrest (n=334)                                                                                       | 56         | 16,3 %  |

Die Häufigkeit der Nichtbefolgungsarreste ist 2021 im Vergleich zu 2020 überwiegend (77,1 %) gleich geblieben. Knapp ein Zehntel (9,8 %) der Jugendämter berichtet von Zunahmen der Ungehorsamsarreste, während 13,1 Prozent Rückgänge bemerken. Insgesamt scheint damit die Häufigkeit des Nichtbefolgungsarrests relativ stabil (s. Tab. 42).

---

sem Band werden die Begriffe „Ungehorsamsarrest“ und „Nichtbefolgungsarrest“ synonym verwandt.

Tab. 42: Veränderung der Anzahl der „Ungehorsamsarreste“ gegenüber 2020

| „Wie hat sich im Jahr 2021 die Anzahl der verhängten „Ungehorsamsarreste“/ „Nichtbefolgungsarreste“ gegenüber 2020 verändert? Die Anzahl der verhängten „Ungehorsams-“ oder „Nichtbefolgungsarreste“ ist ...“ (n=336) |            |         |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|---------|
|                                                                                                                                                                                                                       | Häufigkeit | Prozent |
| ... weniger geworden                                                                                                                                                                                                  | 44         | 13,1 %  |
| ... gleichgeblieben                                                                                                                                                                                                   | 259        | 77,1 %  |
| ... mehr geworden                                                                                                                                                                                                     | 33         | 9,8 %   |

## 2. Untersuchungshaftvermeidung bzw. -verkürzung und Rufbereitschaft

Ebenfalls dem Schutzgedanken junger Menschen folgend und der Umsetzung von Art. 12 Abs. 1, 2, 3 der Richtlinie (EU) 2016/800 dienend, wurde § 89c JGG geändert. § 89c JGG normiert, dass, solange der/die Jugendliche zur Tatzeit das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, die U-Haft nach den Vorschriften für den Vollzug der Untersuchungshaft an jungen Gefangenen und nach Möglichkeit in den für junge Gefangene vorgesehenen Einrichtungen vollzogen wird (§ 89c Abs.1 S.1 JGG). Ist die betroffene Person bei Vollstreckung des Haftbefehls 21, aber noch nicht 24 Jahre alt, kann die Untersuchungshaft nach diesen Vorschriften und in diesen Einrichtungen vollzogen werden (§ 89c Abs.1 S.2 JGG). Im 2019 geänderten § 89c Abs. 2 S.1 JGG ist nun normiert, dass, wenn der/die Jugendliche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, darf er/sie mit jungen Gefangenen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, nur untergebracht werden, wenn eine gemeinsame Unterbringung seinem Wohl nicht widerspricht. Nach dem ebenfalls neu eingefügten § 89c Abs. 2 S.2 JGG darf der/die Jugendliche mit Gefangenen, die das 24. Lebensjahr vollendet haben, nur untergebracht werden, wenn dies seinem/ihrem Wohl dient. Insofern enthält § 89c Abs. 2 JGG nun zusätzliche und klarstellende Unterbringungsvorgaben zum Schutz Minderjähriger.<sup>225</sup>

Nach dem 2019 geänderten § 89c Abs. 3 S.1 JGG trifft die Entscheidung nach § 89c Abs.1 S.2 JGG das Gericht, also hier der:die Haftrichter:in, nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 34 JGG, § 125 StPO).<sup>226</sup> Zudem ist nach

<sup>225</sup> Eisenberg/Kölbel 2023, § 89c Rn. 4.

<sup>226</sup> Ostendorf/Drenkhahn 2021, § 89c Rn. 15.

dem ebenfalls 2019 neu eingefügten § 89c Abs. 3 S. 2 JGG die für die Aufnahme vorgesehene Einrichtung und die JuHiS vor der Entscheidung zu hören.<sup>227</sup>

Auf ein ausreichendes Angebot an Plätzen zur U-Haftvermeidung oder -verkürzung können nur 52,9 Prozent aller befragten Jugendämter bzw. der Jugendhilfen im Strafverfahren zurückgreifen; 47,1 Prozent ist dies nicht möglich (s. Tab. 43). Bundesweit sind somit nicht überall gleichermaßen Alternativen und Angebote zur U-Haftvermeidung bzw. -verkürzung verfügbar. Im Jahr 2011 gaben noch 66 % der Jugendämter an, ein ausreichendes Angebot an entsprechenden Plätzen zu haben (s. Tab. 43).<sup>228</sup> In manchen Bundesländern ist es 2022 besonders schwierig, auf solche Angebote zurückzugreifen (s. Abb. 20).

Tab. 43: Ausreichendes Angebot an Plätzen zur U-Haftvermeidung bzw. -verkürzung

|      | Jugendgerichtshilfe-<br>barometer 2022                                                                                              | Jugendgerichtshilfe-<br>barometer 2011                                                                                          |
|------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|      | „Können Sie auf ein ausreichendes Angebot an Plätzen in Einrichtungen zur U-Haftvermeidung bzw. -verkürzung zurückgreifen?“ (n=342) | „Ein ausreichendes Angebot an Plätzen in Jugendhilfeeinrichtungen zur U-Haftvermeidung bzw. -verkürzung ist vorhanden.“ (n=356) |
| nein | 47,1 %                                                                                                                              | 34 %                                                                                                                            |
| ja   | 52,9 %                                                                                                                              | 66 %                                                                                                                            |

Quelle: Daten des Jugendgerichtshilfebarometers 2011 aus Arbeitsstelle/JHSW 2011, S. 72

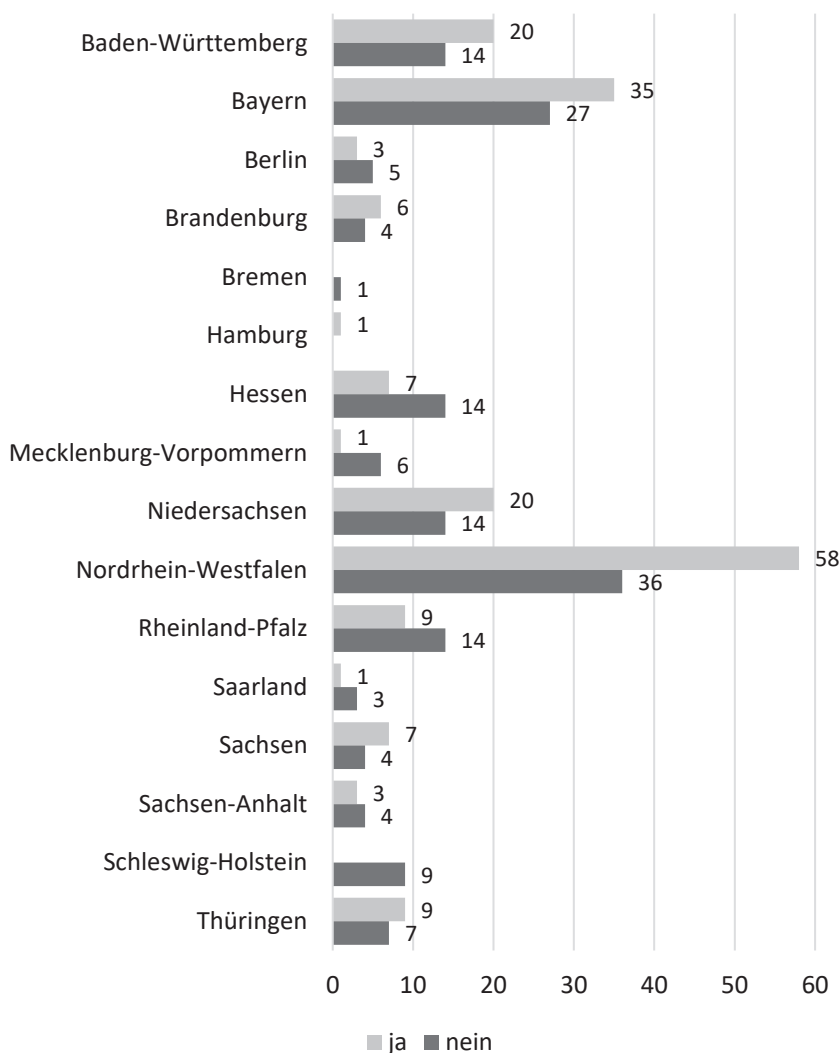
Nur 12 Prozent der Jugendämter werden bei Entscheidungen über die Vollstreckung der Untersuchungshaft gehört, wenn die betroffene Person bei Vollstreckung des Haftbefehls 21, aber noch nicht 24 Jahre alt ist und die Untersuchungshaft nach § 89c JGG und in Einrichtungen für junge Untersuchungshaftgefangene oder speziellen Einrichtungen vollzogen werden kann. 37,3 Prozent verneinen dies. Über die Hälfte (50,3 %) der Jugendämter zufolge ist nach ihrer Kenntnis der Fall bislang noch nicht eingetreten.

227 Für unter 21-jährige Untersuchungsgefangene ist die Regelung dagegen grundsätzlich zwingend; Eisenberg/Kölbel 2023, § 89c Rn. 4.

228 Arbeitsstelle/JHSW 2011, S. 72.

Abb. 20: Angebot an Plätzen in Einrichtungen der U-Haftvermeidung bzw. -verkürzung

„Können Sie auf ein ausreichendes Angebot an Plätzen in Einrichtungen zur U-Haftvermeidung bzw. -verkürzung zurückgreifen?“ (n=342)



Auch das *Jugendgerichtsbarometer 2021/2022* befasst sich mit Angeboten zur U-Haftvermeidung bzw. -verkürzung und deren Nutzung. Rund 41 Prozent der Richter:innen und rund 44 Prozent der Staatsanwält:innen gaben an, nur in seltenen Fällen von Angeboten zur U-Haftvermeidung bzw. -verkürzung Gebrauch zu machen. Eine fehlende Relevanz solcher Angebote sahen weitere Richter:innen (37 %) und Staatsanwält:innen (22 %), da es kaum Fälle gibt, in denen Untersuchungshaft verhängt wird. Demgegenüber nutzten 13 Prozent der Richter:innen und 17 Prozent der Staatsanwält:innen regelmäßig Angebote zur U-Haftvermeidung bzw. -verkürzung. 9 Prozent der Richter:innen und 17 Prozent der Staatsanwält:innen nutzten diese nie.<sup>229</sup>

Die Frage, unter welchen Bedingungen die Richter:innen und Staatsanwält:innen in den von ihnen bearbeiteten Jugendsachen von der Möglichkeit der Untersuchungshaftvermeidung/-verkürzung häufiger Gebrauch machen würden, wurde am häufigsten (Staatsanwält:innen: rund 84 %; Richter:innen: rund 75 %) damit beantwortet, sie würden die Möglichkeit zur U-Haftvermeidung bzw. -verkürzung mehr nutzen, wenn mehr Plätze zur Verfügung stünden.<sup>230</sup> Des Weiteren würden sie diese z. B. häufiger nutzen, wenn es eine geeignete geschlossene Unterbringung oder ortsnahe Einrichtungen gäbe.<sup>231</sup>

Um bei polizeilichen Vernehmungen oder anderen dringenden Terminsachen (z. B. in Fragen der Untersuchungshaft) auch außerhalb der üblichen Büro- und Gerichtszeiten anwesend sein zu können, bieten sich Rufbereitschaften an. Nur 5,1 Prozent der Jugendämter verfügen über eine spezielle Rufbereitschaft für die Mitwirkung im Jugendstrafverfahren. 29,4 Prozent der Jugendämter verfügen über eine allgemeine Rufbereitschaft. In 63,3 Prozent der Jugendämter gibt es weder eine Rufbereitschaft noch ist die Einrichtung einer solchen geplant. Selten (2,3 %) besteht zwar derzeit keine Rufbereitschaft, aber eine solche ist zumindest geplant (s. Tab. 44).

---

229 Höynck et al. 2022, S. 100.

230 Höynck et al. 2022, S. 101.

231 Höynck et al. 2022, S. 101.

Tab. 44: Rufbereitschaft in Jugendämtern bzw. in JuhiS

| <b>„Besteht in Ihrer Jugendhilfe im Strafverfahren/Jugendgerichtshilfe eine Rufbereitschaft, um bei polizeilichen Vernehmungen oder dringenden Termsachen (z. B. in Fragen der Untersuchungshaft) u. a. nach § 67a Abs. 4 JGG auch außerhalb der üblichen Büro- und Gerichtszeiten anwesend sein zu können?“ (n=354)</b> |            |         |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|---------|
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | Häufigkeit | Prozent |
| Ja, es besteht eine spezielle Rufbereitschaft in der Jugendhilfe im Strafverfahren/Jugendgerichtshilfe.                                                                                                                                                                                                                  | 18         | 5,1 %   |
| Ja, es gibt eine allgemeine Rufbereitschaft des Jugendamtes.                                                                                                                                                                                                                                                             | 104        | 29,4 %  |
| Nein, es besteht keine Rufbereitschaft und die Einrichtung einer Rufbereitschaft ist auch nicht geplant.                                                                                                                                                                                                                 | 224        | 63,3 %  |
| Nein, es besteht keine Rufbereitschaft, aber die Einrichtung einer Rufbereitschaft ist geplant.                                                                                                                                                                                                                          | 8          | 2,3 %   |

### 3. Weitere (Betreuungs-)Angebote der JuhiS

Neben der Untersuchungshaftvermeidung und -verkürzung wurden die JuhiS nach weiteren Angeboten gefragt, auch vor dem Hintergrund, dass nach § 52 Abs. 3 SGB VIII die jungen Menschen während des gesamten Verfahrens betreut werden sollen. Konkret geben 55,3 Prozent der JuhiS an, dass es bei ihnen ein Angebot zur Betreuung im und nach dem Arrestvollzug gibt, und 68,1 Prozent geben an, dass ein Angebot zu Betreuung im und nach dem Jugendstrafvollzug besteht. Gleichzeitig bedeutet dies aber auch, dass vielerorts keine Angebote zur Betreuung sowohl im als auch nach dem Arrestvollzug oder Jugendstrafvollzug zur Verfügung stehen.<sup>232</sup> In nur etwas mehr als einem Drittel der JuhiS (34,9 %) existiert ein Angebot zur Betreuung von Opfern/Betroffenen von Straftaten wie z. B. in Form der Psychosozialen Prozessbegleitung (s. Tab. 45).

<sup>232</sup> Keine Angaben können zu Angeboten gemacht werden, die sich nur auf eine der beiden Varianten („im“ oder „nach“ dem Vollzug) beziehen.

Tab. 45: Weitere (Betreuungs-)Angebote der JuhiS

| „Bitte geben Sie an, welche Angebote Ihrer Jugendhilfe im Strafverfahren/<br>Jugendgerichtshilfe zur Verfügung stehen.“ |            |         |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|---------|
| Angebot                                                                                                                 | Häufigkeit | Prozent |
| Betreuung im und nach dem Arrestvollzug (n=338)                                                                         | 187        | 55,3 %  |
| Betreuung im und nach dem Jugendstrafvollzug (n=339)                                                                    | 231        | 68,1 %  |
| Unterstützung von jungen Betroffenen von Straftaten (z. B. Psychosoziale Prozessbegleitung) (n=327)                     | 114        | 34,9 %  |

#### 4. Fehlende Angebote

Neben den bestehenden und sich ausdifferenzierenden Angeboten und deren Qualität ist zur Einschätzung der Angebotsstruktur die Frage nach fehlenden und/oder unzureichenden Angeboten von hoher Bedeutung. Deshalb wurde den Jugendämtern folgende offene Frage gestellt: „Welche Angebote für junge Menschen fehlen bei Ihnen vor Ort oder sind nicht in ausreichender Kapazität verfügbar?“, auf die 231 JuhiS – teils mit mehreren Nennungen – geantwortet haben. Werden die 414 Nennungen zusammenfassend kategorisiert, ergibt sich folgendes Bild: Es besteht mit allein 89 Nennungen ein hoher Bedarf nach Gruppenangeboten wie z. B. Sozialen Trainingskursen oder Anti-Gewalt-Trainings. Es folgen fehlende Angebote in Bezug auf Arbeitsleistungen mit 52 Nennungen und Angebote im Zusammenhang mit Sexualdelikten (inkl. Besitz und Weitergabe von Kinder- und Jugendpornographie) mit 49 Nennungen. 30 mal wurde der Täter-Opfer-Ausgleich angeführt und 24 mal Angebote der Therapie und Suchthilfe. Weiterhin fehlten in 19 Fällen Angebote zum Thema Verkehr, in 16 Fällen Angebote mit Medienbezug, in 15 Fällen stationäre Angebote zum Wohnen, in 14 Fällen Angebote mit Haftbezug (inkl. Haftvermeidung), in 12 Fällen Angebote zur Prävention sowie in je 10 Fällen geschlechtsspezifische Angebote und Alternativen zu Arbeitsleistungen (hier könnte vermutet werden, dass es fast nur Arbeitsleistungen als ambulante Angebote gibt). Mit nur noch einer einstelligen Anzahl von Nennungen folgen fehlende Angebote zu Sprache und Migration (n=9), Angebote bei psychischen Auffälligkeiten (n=8), erlebnis- und freizeitpädagogische, künstlerisch-kreative Angebote (n=8), Angebote mit Schulbezug (n=6) und Angebote für bestimmte Altersgruppen (Strafunmündige/Heranwachsende) (n=4). Nur dreimal wurden

Angebote im Bereich politische Bildung/gegen Rechtsextremismus genannt und nur je einmal Angebote für Eltern und für Häuser des Jugendrechts.

Insgesamt zeigen die vielen Nennungen, dass die örtliche Angebotsstruktur noch erheblich verbessert werden könnte. Gleichzeitig wird auch sichtbar, wie vielfältig Angebote sein müssen, damit für die straffällig gewordenen jungen Menschen jeweils möglichst passende und erfolgversprechende Angebote zur Verfügung gestellt werden können.

### 5. Gesamteinschätzung der Angebotsstruktur

Wie im vorangegangenen Abschnitt (vgl. VI. 4.) beschrieben, haben 231 JuhiS fehlende Angebote konkret benannt. Nicht nur vor diesem Hintergrund ist es interessant, wie die JuhiS die jeweilige örtliche Angebotsstruktur insgesamt bewerten. Tab. 46 zeigt ein ausgesprochen heterogenes Bild: Über zehn Prozent der JuhiS schätzen ihre örtliche Angebotsstruktur als unzureichend ein und weitere knapp 27 Prozent als teilweise unzureichend. Das bedeutet, dass in über einem Drittel der JuhiS deutliche Defizite bei den Angeboten bestehen. Der Großteil der JuhiS verfügt über eine überwiegend angemessene (45,0 %) bzw. angemessene (17,6 %) Angebotsstruktur (s. Tab. 46).

Tab. 46: Einschätzung der örtlichen Angebotsstruktur der Jugendhilfe bzw. JuhiS

| <b>„Wie schätzen Sie die örtliche Angebotsstruktur der Jugendhilfe bzw. der Jugendhilfe im Strafverfahren/Jugendgerichtshilfe für straffällig gewordene junge Menschen insgesamt ein?“ (n=347)</b> |                   |                |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------|----------------|
|                                                                                                                                                                                                    | <b>Häufigkeit</b> | <b>Prozent</b> |
| unzureichend                                                                                                                                                                                       | 37                | 10,7 %         |
| teilweise unzureichend                                                                                                                                                                             | 93                | 26,8 %         |
| überwiegend angemessen                                                                                                                                                                             | 156               | 45,0 %         |
| angemessen                                                                                                                                                                                         | 61                | 17,6 %         |

Im *Jugendgerichtsbarometer 2021/2022* wurden auch die Richter:innen und Staatsanwälte:innen nach ihrer Zufriedenheit mit dem Angebot an ambulanten Maßnahmen in ihrem Zuständigkeitsbereich befragt. Als nicht zufriedenstellend wurde vor allem das Angebot der Sozialen Trainingskurse

(Richter:innen: 39,3 %, Staatsanwält:innen: 42,7 %) und das besonders häufig genutzte Angebot der Arbeitsleistungen (Richter:innen: 27,6 %, Staatsanwält:innen: 24,7 %) eingeschätzt.<sup>233</sup> Damit werden die oben genannten Defizite in der ambulanten Angebotsstruktur auch aus justizieller Perspektive bestätigt.

## 6. Zwischenfazit

Die Daten des *Jugendgerichtshilfebarometers 2022* zeigen eine große Vielfalt von ambulanten und auch stationären Angeboten. Vollerorts werden – teils auch durch die Probleme der Corona-Pandemie angestoßen – die Angebote weiter ausdifferenziert. Diese Ausdifferenzierung sollte fortgesetzt werden. Die Angebotsstruktur der Jugendhilfe hat damit einen Anteil an der erfolgreichen Entwicklung der Jugendlichen, an der Legalbewährung und an Jugendstrafverfahren. Gleichzeitig müssen aber auch erhebliche Defizite konstatiert werden. Teils fehlen Angebote für neu auftretende Deliktsfelder oder für spezifische Zielgruppen. Die Häufigkeit der Ungehorsamsarreste ist ein deutlicher Indikator für nicht passende ambulante Angebote, wobei insbesondere die häufig ausgesprochenen Arbeitsleistungen zu nennen sind. Hier muss die Zielsetzung sein, durch geeignete Angebote und Zuweisungsprozesse die Ungehorsamsarreste nachhaltig zu reduzieren, schließlich sollen die ambulanten Angebote den stationären Freiheitsentzug in Form des Arrestes ersetzen und nicht in ihn hineinführen. Weiterhin fehlt vielerorts ein geeignetes Angebot zur U-Haftvermeidung und -verkürzung. Es widerspricht dem Willen des Gesetzgebers, wenn im Jugendamt kein Rufbereitschaftsdienst (ggf. zusammen mit der für die Inobhutnahme erforderlichen Rufbereitschaft<sup>234</sup> oder gemeinsam mit anderen Jugendämtern), u. a. zur Abwendung von U-Haft oder anderen dringenden Terminsachen, vorgehalten wird. Um eine Ansprechbarkeit in diesen Konstellationen zu ermöglichen, sind entsprechend organisierte Rufbereitschaften notwendig (vgl. IV. 6.). Auch hier gilt es, im Interesse der betroffenen jungen Menschen die Potentiale, die das JGG bietet, auszuschöpfen.

Da deutlich über ein Drittel der JuhiS die örtliche Angebotsstruktur als (teilweise) unzureichend einschätzen, muss hier dringend die Ange-

233 S. Höynck et al. 2022, S. 93 f.

234 Vgl. hierzu auch schon *Trenczek* 2003, S. 98 ff.; *Eberitzsch/Eichenauer/Kundt* 2015, S. 311; *Wiesner/Wapler/Wapler* 2022, § 52 Rn. 41a.

botsstruktur ausgebaut werden. Insgesamt sollte diesem Bereich mehr Aufmerksamkeit gewidmet werden und die fachliche Weiterentwicklung der Angebote gefördert werden. Darüber hinaus muss konstatiert werden, dass für diesen Teil des Arbeitsfeldes nur wenige Daten und Forschungen vorliegen,<sup>235</sup> die dringend zu aktualisieren sind.

---

235 Eine umfangreiche Bestandsaufnahme von *Dünkel/Geng/Kirstein* stammt aus dem Jahr 1998.